

- 5.) um Kinder von Geschwistern und Seitenverwandte des vierten Grads, zwei Wochen;
- 6.) um entferntere Verwandte wird keine Trauerkleidung getragen.
- 7.) Unversaherben trauern um ihre Erblasser, wenn keine Verwandtschaft vorhanden ist, eine Woche.
- 8.) Adopcio-Keltern, Kinder und Geschwister trauern, wie leibliche; Stief-Keltern, Kinder und Geschwister, die Hälfte der Trauerzeit.

Als Kirchentrauer für die Gerichtsobrigkeiten des Orts, wo die Kirche ist, wenn gleich ihnen das Patronatrecht nicht zusteht, auch für deren Eheweiber, findet das Trauerlauten eine Woche lang Statt, jedoch ohne Einstellung des Orgelspiels und der Musik.

Der Dienerschaft Trauerkleidung zu geben, bleibt verboten; nur Hüde um den Arm und Hut sind gestattet.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Königlichen Siegel bedrucken lassen.

So geschehen zu Dresden, den 16ten April 1831.

Anton.  
Friedrich August, K. u. S.



Gottlob Adolf Ernst Nostig und Jänckendorf.

Franz Heinrich Wolf von Schindler.

Ausgegeben zu Dresden, den 19ten April 1831.